Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3960

28. 04. 80

Sachgebiet 611

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Protokoll vom 17. April 1979 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 22. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern

A. Zielsetzung

Das Protokoll soll einige vordringliche Fragen regeln, die sich aus der deutschen Körperschaftsteuerreform ergeben haben. Außerdem soll der Anwendungsbereich des Abkommens bei der Vermögensteuer ausgedehnt werden.

B. Lösung

Das Protokoll paßt die Dividendenregelung des bisherigen Abkommens an die deutsche Körperschaftsteuerreform an; es folgt dabei der deutschen Abkommenspolitik, die eine einheitliche Quellensteuer bei ins Ausland abfließenden Dividenden von 15 v. H. vorsieht (unter Wegfall des bisherigen Sondersatzes von 25 v. H. für Ausschüttungen an ausländische Muttergesellschaften). Außerdem dehnt das Protokoll das Abkommen allgemein auf die Vermögensteuer aus und bringt Neuregelungen für besondere Finanzierungsformen (z. B. Finanzierung von abhängigen Gesellschaften durch stille Beteiligungen). Es ist nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zustimmungsbedürftig. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz sollen die für die Ratifikation des Protokolls erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Etwa 4 Millionen DM

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2 (Bad Godesberg), Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 521 05 — Do 43/80

Bonn, den 25. April 1980

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zum Protokoll vom 17. April 1979 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 22. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Protokolls in deutscher und englischer Sprache mit zugehörigem Briefwechsel und eine Denkschrift zum Protokoll sind beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 482. Sitzung am 8. Februar 1980 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zum Protokoll vom 17. April 1979 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 22. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Tokio am 17. April 1979 unterzeichneten Protokoll zur Änderung und Ergänzung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern (BGBl. 1967 II S. 871) und den dazugehörigen beiden Notenwechseln vom selben Tage wird zugestimmt. Das Protokoll und die Notenwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Soweit das Protokoll auf Grund seines Artikels 7 Abs. 2 Buchstabe b für die Zeit vor seinem Inkrafttreten anzuwenden ist, beginnt die vierjährige Frist für die Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer (Festsetzungsfrist) mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Protokoll in Kraft getreten ist.

(2) Führt die Anwendung des Protokolls bis zu dem Zeitpunkt, in dem es in Kraft tritt, unter Berücksichtigung der jeweiligen Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland und in Japan insgesamt zu einer höheren Belastung, als sie nach den Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des Protokolls bestand, so wird die Steuer insoweit erstattet oder nicht erhoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 7 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Protokoll und die Notenwechsel findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da die Vereinbarungen sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Aufkommen aus den vom Protokoll betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 des Grundgesetzes zum Teil den Ländern zusteht.

Zu Artikel 2

Das Protokoll ist in der Bundesrepublik Deutschland auf die im Abzugsweg erhobenen Steuern von Dividenden erstmals anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 1977 für die am oder nach dem 1. Januar 1977 endenden Geschäftsjahre gezahlt werden. Um die betroffenen Steuerpflichtigen uneingeschränkt in den Genuß der rückwirkenden Anwendung des Protokolls zu bringen, sieht Absatz 1 vor, daß die Frist für die Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer, die während des Rückwirkungszeitraums gezahlt wurde, erst mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem das Protokoll in Kraft getreten ist. Derartige Ansprüche können somit nach Inkrafttreten des Protokolls noch innerhalb der Antragsfrist von vier Jahren (§ 169 Abs. 2 Abgabenordnung) geltend gemacht werden.

Soweit sich durch die rückwirkende Anwendung des Protokolls in besonderen Fällen eine höhere Gesamtbelastung an deutschen und japanischen Steuern ergeben sollte als nach dem bisherigen Rechtszustand, schließt Absatz 2 des Artikels für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Protokolls eine rückwirkende Verschlechterung für die Steuerpflichtigen aus. Die Regelung besagt, daß in solchen Fällen eine etwaige deutsche Mehrsteuer nur erhoben wird, soweit ihr eine Entlastung an japanischen Steuern gegenübersteht.

Zu Artikel 3

Das Protokoll soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Absatz 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Protokoll nach seinem Artikel 7 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Durch die Neuregelung verzichtet die Bundesrepublik Deutschland jährlich auf Kapitalertragsteuer von etwa 3 Millionen DM, wovon jeweils 50 v. H. auf den Bund und die Länder entfallen und auf etwa 1 Million DM Vermögensteuer, die ganz auf die Länder entfällt.

Protokoll zur Änderung und Ergänzung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern

Die Bundesrepublik Deutschland

und

Japan —

von dem Wunsche geleitet, das am 22. April 1966 in Bonn unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern (im folgenden als „das Abkommen" bezeichnet) zu ändern und zu ergänzen —

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Steuern im Sinne dieses Abkommens sind:

in der Bundesrepublik Deutschland:

a) die Einkommensteuer,

b) die Körperschaftsteuer,

c) die Gewerbesteuer und

d) die Vermögensteuer
(im folgenden als „deutsche Steuer" bezeichnet);

in Japan:

a) die Einkommensteuer,

b) die Körperschaftsteuer,

c) die örtlichen Einwohnersteuern und

d) die Unternehmensteuer
(im folgenden als „japanische Steuer bezeichnet)."

Artikel 2

Artikel 8 Absatz 3 des Abkommens wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(3) Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die einem Unternehmen gehören, das von einer in der Bundesrepublik ansässigen Person betrieben wird, und die von diesem Unternehmen im internationalen Verkehr eingesetzt werden, sind in Japan von der Steuer vom festen Vermögen befreit."

Artikel 3

(1) Artikel 10 Absatz 3 des Abkommens wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(3) Ungeachtet des Absatzes 2 darf bei Dividenden, die eine in Japan ansässige Gesellschaft an eine in der Bundesrepublik ansässige Gesellschaft zahlt, die japanische Steuer 10 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden nicht übersteigen, wenn der Gesellschaft, die diese Dividenden empfängt, während der der Dividenden-

Protocol Modifying and Supplementing the Agreement Between the Federal Republic of Germany and Japan For the Avoidance of Double Taxation With Respect to Taxes on Income and to Certain Other Taxes

The Federal Republic of Germany

and

Japan,

desiring to modify and supplement the Agreement between the Federal Republic of Germany and Japan for the Avoidance of Double Taxation with respect to Taxes on Income and to certain other Taxes, signed at Bonn on April 22, 1966 (hereinafter referred to as "the Agreement"),

have agreed as follows:

Article 1

Article 2 paragraph 1 of the Agreement shall be deleted and replaced by the following:

"(1) The taxes which are the subject of this Agreement are:

In the Federal Republic of Germany:

a) the income tax;

b) the corporation tax;

c) the trade tax; and

d) the capital tax
(hereinafter referred to as 'German tax').

In Japan:

a) the income tax;

b) the corporation tax;

c) the local inhabitant taxes; and

d) the enterprise tax
(hereinafter referred to as 'Japanese tax')."

Article 2

Article 8 paragraph 3 of the Agreement shall be deleted and replaced by the following:

"(3) Ships and aircraft owned and operated in international traffic by an enterprise carried on by a resident of the Federal Republic shall be exempt from the fixed assets tax in Japan."

Article 3

(1) Article 10 paragraph 3 of the Agreement shall be deleted and replaced by the following:

"(3) Notwithstanding the provisions of paragraph 2, Japanese tax on dividends paid by a company which is a resident of Japan to a company which is a resident of the Federal Republic shall not exceed 10 per cent of the gross amount of the dividends, if the company receiving such dividends owned during the period of twelve months

zahlung unmittelbar vorausgehenden 12 Monate mindestens 25 vom Hundert der stimmberechtigten Anteile der die Dividenden zahlenden Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehörten."

(2) In Artikel 10 Absatz 5 des Abkommens werden die Worte „in der Bundesrepublik" gestrichen und die Worte „ein Stiller Gesellschafter" durch die Worte „ein Stiller Gesellschafter (a sleeping partner)" ersetzt.

(3) Nach Artikel 10 Absatz 7 des Abkommens wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(8) Ungeachtet der Bestimmungen dieses Abkommens können Einkünfte, die ein Stiller Gesellschafter aus seiner Beteiligung als Stiller Gesellschafter bezieht, in dem Vertragstaat, aus dem diese Einkünfte stammen, nach dem Recht dieses Vertragstaates besteuert werden, vorausgesetzt, daß die Zahlung, die zu diesen Einkünften führt, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens des Schuldners abzugsfähig ist."

Artikel 4

Nach Artikel 22 des Abkommens wird folgender neuer Artikel eingefügt:

„Artikel 22 A

(1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2, das einer in einem Vertragstaat ansässigen Person gehört und im anderen Vertragstaat liegt, kann im anderen Vertragstaat besteuert werden.

(2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragstaates im anderen Vertragstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragstaat ansässigen Person für die Ausübung eines freien Berufes im anderen Vertragstaat zur Verfügung steht, kann im anderen Vertragstaat besteuert werden.

(3) Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die einem Unternehmen eines Vertragstaates gehören und von ihm im internationalen Verkehr betrieben werden, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe und Luftfahrzeuge dient, sind von der Steuer des anderen Vertragstaates befreit.

(4) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragstaat ansässigen Person sind von der Steuer des anderen Vertragstaates befreit."

Artikel 5

(1) Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„a) Soweit nicht Buchstabe b anzuwenden ist, werden von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer die Einkünfte aus Quellen innerhalb Japans sowie die in Japan gelegenen Vermögenswerte ausgenommen, die nach diesem Abkommen in Japan besteuert werden können; für die in Artikel 16 erwähnten Vergütungen gilt dies nur, wenn die Vergütungen in Japan zu versteuern sind. Die Bundesrepublik behält aber das Recht, die so ausgenommenen Einkünfte und Vermögenswerte bei der Festsetzung des Steuersatzes zu berücksichtigen. Auf Dividenden ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn sie einer in der Bundesrepublik ansässigen Kapitalgesellschaft von einer in Japan ansässigen Kapitalgesellschaft gezahlt werden, deren stimmberechtigte Anteile zu mindestens 25 vom Hundert der erstgenannten Gesellschaft gehören. Von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer werden ebenfalls Beteiligungen ausge-

immediately preceding the date of payment of the dividends, directly or indirectly, 25 per cent or more of the voting shares of the company paying such dividends."

(2) Article 10 paragraph 5 of the Agreement shall be amended by deleting the words "in the case of the Federal Republic", and replacing the words "a Stiller Gesellschafter" by the words "a sleeping partner (Stiller Gesellschafter)".

(3) The following new paragraph shall be inserted immediately after Article 10 paragraph 7 of the Agreement:

"(8) Notwithstanding the provisions of this Agreement, the income derived by a sleeping partner from his participation as such may be taxed in the Contracting State in which such income arises, and according to the law of that Contracting State, provided that the payment giving rise to such income is deductible in determining the taxable income of the payer."

Article 4

The following new Article shall be inserted immediately after Article 22 of the Agreement:

"Article 22 A

(1) Capital represented by immovable property, as defined in Article 6 paragraph 2, owned by a resident of a Contracting State and situated in the other Contracting State, may be taxed in that other Contracting State.

(2) Capital represented by movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State or by movable property pertaining to a fixed base available to a resident of a Contracting State in the other Contracting State for the purpose of performing professional services, may be taxed in that other Contracting State.

(3) Capital represented by ships and aircraft owned and operated in international traffic by an enterprise of a Contracting State, and by movable property pertaining to the operation of such ships and aircraft, shall be exempt from tax of the other Contracting State.

(4) All other elements of capital of a resident of a Contracting State shall be exempt from tax of the other Contracting State."

Article 5

(1) Article 23 paragraph 1 sub-paragraph a of the Agreement shall be deleted and replaced by the following:

"a) Unless the provisions of sub-paragraph b apply, there shall be excluded from the basis upon which German tax is imposed any item of income from sources within Japan which, according to this Agreement, may be taxed in Japan and any item of capital situated in Japan which may be taxed in Japan, provided that such provision shall, in respect of remuneration referred to in Article 16, apply only if such remuneration is taxable in Japan. The Federal Republic, however, retains the right to take into account in the determination of its rate of tax the items of income and capital so excluded. The first sentence of this sub-paragraph shall in the case of income from dividends apply only to dividends paid to a company limited by shares (Kapitalgesellschaft) being a resident of the Federal Republic by a company limited by shares being a resident of Japan, at least 25 per cent of the voting shares of which are

nommen, deren Dividenden nach dem vorhergehenden Satz von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ausgenommen sind oder bei Zahlung ausgenommen wären."

(2) Nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens wird folgender neuer Buchstabe eingefügt:

„c) Verwendet eine in der Bundesrepublik ansässige Gesellschaft Einkünfte aus Quellen innerhalb Japans zur Ausschüttung, so schließen die Buchstaben a und b die Herstellung der Ausschüttungsbelastung durch die Bundesrepublik nicht aus."

Artikel 6

Dieses Protokoll gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der japanischen Regierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Protokolls eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Das Protokoll tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist anzuwenden:

in der Bundesrepublik Deutschland:

a) auf die Vermögensteuer, die für die am oder nach dem 1. Januar 1974 beginnenden Veranlagungszeiträume erhoben wird,
b) auf die im Abzugsweg erhobenen Steuern von Dividenden, die am oder nach dem 1. Januar 1977 für die am oder nach dem 1. Januar 1977 endenden Geschäftsjahre gezahlt werden, und
c) auf andere Steuern, die für die am oder nach dem 1. Januar 1977 beginnenden Veranlagungszeiträume erhoben werden;

in Japan:

a) auf Einkommen, das in den Steuerjahren bezogen wird, die am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem dieses Protokoll in Kraft tritt, oder danach beginnen, und
b) auf die Steuer vom festen Vermögen, die für das Finanzjahr, in dem das Protokoll in Kraft tritt, und für die folgenden Finanzjahre erhoben wird.

Artikel 8

Dieses Protokoll bleibt so lange in Kraft, wie das Abkommen anzuwenden ist.

Geschehen zu Tokio am 17. April 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher, japanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des japanischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

owned by the first-mentioned company. There shall also be excluded from the basis upon which German tax is imposed any participation the dividends of which are excluded, or if dividends had been paid, such dividends would have been excluded, according to the foregoing sentence from the basis upon which German tax is imposed."

(2) The following new sub-paragraph shall be inserted immediately after Article 23 paragraph 1 sub-paragraph b of the Agreement:

"c) The provisions of sub-paragraphs a and b do not prevent the Federal Republic from levying the compensatory imposition of the corporation tax (Ausschüttungsbelastung) if a company which is a resident of the Federal Republic distributes income derived from sources within Japan."

Article 6

This Protocol shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of Japan within three months from the date of entry into force of this Protocol.

Article 7

(1) This Protocol shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged at Bonn as soon as possible.

(2) This Protocol shall enter into force one month from the date of the exchange of the instruments of ratification and shall have effect:

In the Federal Republic of Germany:

a) as respects capital tax levied for the assessment periods beginning on or after the first day of January 1974;
b) as respects taxes levied at sources on dividends paid on or after the first day of January 1977 for the business years ending on or after the first day of January 1977; and
c) as respects other taxes levied for the assessment periods beginning on or after the first day of January 1977.

In Japan:

a) as respects income derived during the taxable years beginning on or after the first day of January in the calendar year in which this Protocol enters into force; and
b) as respects fixed assets tax levied for the fiscal year in which this Protocol enters into force and for the subsequent fiscal years.

Article 8

This Protocol shall continue in effect as long as the Agreement remains effective.

Done at Tokyo on the 17th day of April, 1979, in duplicate in the German, Japanese and English languages, all three texts being authentic. In case of any divergent interpretations of the German and Japanese texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland:
For the Federal Republic of Germany:
Günter Diehl

Für Japan:
For Japan:
Sunao Sonoda

Tokyo, den 17. April 1979

Exzellenz,

Ich beehre mich, auf das am 22. April 1966 in Bonn unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern sowie auf das heute unterzeichnete Protokoll zur Änderung und Ergänzung dieses Abkommens Bezug zu nehmen und Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu bestätigen, daß zwischen den beiden Regierungen folgende Vereinbarung getroffen wurde:

Zu Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens in der durch das Protokoll geänderten und ergänzten Fassung kommen die beiden Regierungen wie folgt überein: Begrenzt die Bundesrepublik Deutschland in einem Abkommen mit einem anderen Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, künftig seine im Abzugsweg erhobenen Steuern von Dividenden auf einen niedrigeren als den in den genannten Bestimmungen vorgesehenen Satz, so werden die beiden Regierungen die genannten Bestimmungen im Hinblick auf eine gleiche Behandlung überprüfen.

Ich beehre mich ferner, Eure Exzellenz zu bitten, die vorstehende Vereinbarung im Namen Ihrer Regierung zu bestätigen.

Diese Note ist in deutscher, japanischer und englischer Sprache abgefaßt; bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich Eure Exzellenz erneut meiner ausgezeichnetsten Hochachtung versichern.

Günter Diehl
Außerordentlicher und
bevollmächtigter Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
von Japan
Herrn Sunao Sonoda

Tokyo, the 17th of April 1979

Excellency,

I have the honour to refer to the Agreement between the Federal Republic of Germany and Japan for the Avoidance of Double Taxation with respect to Taxes on Income and to certain other Taxes which was signed at Bonn on April 22, 1966, and to the Protocol modifying and supplementing the said Agreement which was signed today and to confirm, on behalf of the Government of the Federal Republic of Germany, the following understanding reached between the two Governments:

With reference to paragraph 2 of Article 10 of the Agreement modified and supplemented by the Protocol, the two Governments agree that if the Federal Republic of Germany, in an agreement with any other state, being a member of the Organization for Economic Co-operation and Development, would in future limit its taxation at the source of dividends at a rate lower than the one provided for in the said provisions, the two Governments will undertake to review the said provisions with a view to providing the same treatment.

I have further the honour to request Your Excellency to be good enough to confirm the foregoing understanding on behalf of Your Excellency's Government.

This note is written in the German, Japanese and English languages, and in case there is any divergence of interpretation, the English text shall prevail.

I avail myself of this opportunity to renew to Your Excellency the assurance of my highest consideration.

Günter Diehl
Ambassador Extraordinary and
Plenipotentiary of the Federal
Republic of Germany

His Excellency
Mr. Sunao Sonoda
Minister for Foreign Affairs
of Japan

Tokyo, den 17. April 1979

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang der heutigen Note Eurer Exzellenz zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, auf das am 22. April 1966 in Bonn unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern sowie auf das heute unterzeichnete Protokoll zur Änderung und Ergänzung dieses Abkommens Bezug zu nehmen und Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu bestätigen, daß zwischen den beiden Regierungen folgende Vereinbarung getroffen wurde:

Zu Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens in der durch das Protokoll geänderten und ergänzten Fassung kommen die beiden Regierungen wie folgt überein: Begrenzt die Bundesrepublik Deutschland in einem Abkommen mit einem anderen Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, künftig seine im Abzugsweg erhobenen Steuern von Dividenden auf einen niedrigeren als den in den genannten Bestimmungen vorgesehenen Satz, so werden die beiden Regierungen die genannten Bestimmungen im Hinblick auf eine gleiche Behandlung überprüfen.

Ich beehre mich ferner, Eure Exzellenz zu bitten, die vorstehende Vereinbarung im Namen Ihrer Regierung zu bestätigen.

Diese Note ist in deutscher, japanischer und englischer Sprache abgefaßt; bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend."

Ich beehre mich ferner, die in der Note Eurer Exzellenz enthaltene Vereinbarung im Namen der japanischen Regierung zu bestätigen.

Diese Note ist in deutscher, japanischer und englischer Sprache abgefaßt; bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich Eure Exzellenz meiner ausgezeichnetsten Hochachtung versichern.

Sunao Sonoda
Minister für Auswärtige
Angelegenheiten von Japan

Seiner Exzellenz
dem außerordentlichen
und bevollmächtigten Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Günter Diehl

Tokyo, the 17th of April 1979

Excellency,

I have the honour to acknowledge receipt of Your Excellency's Note of today's date which reads as follows:

"I have the honour to refer to the Agreement between the Federal Republic of Germany and Japan for the Avoidance of Double Taxation with respect to taxes on Income and to certain other Taxes which was signed at Bonn on April 22, 1966, and to the Protocol modifying and supplementing the said Agreement which was signed today and to confirm, on behalf of the Government of the Federal Republic of Germany, the following understanding reached between the two Governments:

With reference to paragraph 2 of Article 10 of the Agreement modified and supplemented by the Protocol, the two Governments agree that if the Federal Republic of Germany, in an agreement with any other state, being a member of the Organization for Economic Co-operation and Development, would in future limit its taxation at the source of dividends at a rate lower than the one provided for in the said provisions, the two Governments will undertake to review the said provisions with a view to providing the same treatment.

I have further the honour to request Your Excellency to be good enough to confirm the foregoing understanding on behalf of Your Excellency's Government.

This note is written in the German, Japanese and English languages, and in case there is any divergence of interpretation, the English text shall prevail."

I have further the honour to confirm the understanding contained in Your Excellency's Note, on behalf of the Government of Japan.

This note is written in the Japanese, German and English languages, and in case there is any divergence of interpretation, the English text shall prevail.

I avail myself of this opportunity to extend to Your Excellency the assurance of my highest consideration.

Sunao Sonoda
Minister for Foreign Affairs
of Japan

His Excellency
Mr. Günter Diehl
Ambassador Extraordinary
and Plenipotentiary
of the Federal Republic of Germany

Tokyo, den 17. April 1979

Exzellenz,

Ich beehre mich, auf das am 22. April 1966 in Bonn unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern sowie auf das heute unterzeichnete Protokoll zur Änderung und Ergänzung dieses Abkommens Bezug zu nehmen und Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu bestätigen, daß zwischen den beiden Regierungen folgende Vereinbarung getroffen wurde:

Zu Artikel 10 Absatz 5 des Abkommens in der durch das Protokoll geänderten und ergänzten Fassung besteht Einverständnis darüber, daß der Ausdruck „Dividenden" die Einkünfte aus einem partiarischen Darlehen umfaßt, wenn die Einkünfte nach dem Steuerrecht des Vertragstaates, in dem die die Zahlung leistende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind, und daß daher die Einkünfte in Übereinstimmung mit dem genannten Artikel besteuert werden.

Ich beehre mich ferner, Eure Exzellenz zu bitten, die vorstehende Vereinbarung im Namen Ihrer Regierung zu bestätigen.

Diese Note ist in deutscher, japanischer und englischer Sprache abgefaßt; bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich Eure Exzellenz erneut meiner ausgezeichnetsten Hochachtung versichern.

Günter Diehl
Außerordentlicher und
bevollmächtigter Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
von Japan
Herrn Sunao Sonoda

Tokyo, the 17th of April 1979

Excellency,

I have the honour to refer to the Agreement between the Federal Republic of Germany and Japan for the Avoidance of Double Taxation with respect to taxes on Income and to certain other Taxes which was signed at Bonn on April 22, 1966, and to the Protocol modifying and supplementing the said Agreement which was signed today and to confirm, on behalf of the Government of the Federal Republic of Germany, the following understanding reached between the two Governments:

With reference to paragraph 5 of Article 10 of the Agreement modified and supplemented by the Protocol, it is understood that the term "dividends" includes income from a loan carrying a right to participate in profits (Partiarisches Darlehen) if such income is assimilated to income from shares by the taxation law of the Contracting State of which the company making the payment is a resident, and that therefore such income shall be taxed in accordance with the said Article.

I have further the honour to request Your Excellency to be good enough to confirm the foregoing understanding on behalf of Your Excellency's Government.

This note is written in the German, Japanese and English languages, and in case there is any divergence of interpretation, the English text shall prevail.

I avail myself of this opportunity to renew to Your Excellency the assurance of my highest consideration.

Günter Diehl
Ambassador Extraordinary and
Plenipotentiary of the Federal
Republic of Germany

His Excellency
Mr. Sunao Sonoda
Minister of Foreign Affairs
of Japan

Tokyo, den 17. April 1979

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang der heutigen Note Eurer Exzellenz zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, auf das am 22. April 1966 in Bonn unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern sowie auf das heute unterzeichnete Protokoll zur Änderung und Ergänzung dieses Abkommens Bezug zu nehmen und Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu bestätigen, daß zwischen den beiden Regierungen folgende Vereinbarung getroffen wurde:

Zu Artikel 10 Absatz 5 des Abkommens in der durch das Protokoll geänderten und ergänzten Fassung besteht Einverständnis darüber, daß der Ausdruck „Dividenden" die Einkünfte aus einem partiarischen Darlehen umfaßt, wenn die Einkünfte nach dem Steuerrecht des Vertragstaates, in dem die die Zahlung leistende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind, und daß daher die Einkünfte in Übereinstimmung mit dem genannten Artikel besteuert werden.

Ich beehre mich ferner, Eure Exzellenz zu bitten, die vorstehende Vereinbarung im Namen Ihrer Regierung zu bestätigen.

Diese Note ist in deutscher, japanischer und englischer Sprache abgefaßt; bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend."

Ich beehre mich ferner, die in der Note Eurer Exzellenz enthaltene Vereinbarung im Namen der japanischen Regierung zu bestätigen.

Diese Note ist in deutscher, japanischer und englischer Sprache abgefaßt; bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich Eure Exzellenz meiner ausgezeichnetsten Hochachtung versichern.

Sunao Sonoda
Minister für Auswärtige
Angelegenheiten von Japan

Seiner Exzellenz
dem außerordentlichen
und bevollmächtigten Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Günter Diehl

Tokyo, the 17th of April 1979

Excellency,

I have the honour to acknowledge receipt of Your Excellency's Note of today's date which reads as follows:

"I have the honour to refer to the Agreement between the Federal Republic of Germany and Japan for the Avoidance of Double Taxation with respect to Taxes on Income and to certain other Taxes which was signed at Bonn on April 22, 1966, and to the Protocol modifying and supplementing the said Agreement which was signed today and to confirm, on behalf of the Government of the Federal Republic of Germany, the following understanding reached between the two Governments:

With reference to paragraph 5 of Article 10 of the Agreement modified and supplemented by the Protocol, it is understood that the term "dividends" includes income from a loan carrying a right to participate in profits (Partiarisches Darlehen) if such income is assimilated to income from shares by the taxation law of the Contracting State of which the company making the payment is a resident, and that therefore such income shall be taxed in accordance with the said Article.

I have further the honour to request Your Excellency to be good enough to confirm the foregoing understanding on behalf of Your Excellency's Government.

This note is written in the German, Japanese and English languages, and in case there is any divergence of interpretation, the English text shall prevail."

I have further the honour to confirm the understanding contained in Your Excellency's Note, on behalf of the Government of Japan.

This note is written in the Japanese, German and English languages, and in case there is any divergence of interpretation, the English text shall prevail.

I avail myself of this opportunity to extend to Your Excellency the assurance of my highest consideration.

Sunao Sonoda
Minister for Foreign Affairs
of Japan

His Excellency
Mr. Günter Diehl
Ambassador Extraordinary
and Plenipotentiary
of the Federal Republic of Germany

Denkschrift zum Protokoll

I. Anlaß und Zweck des Protokolls

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan besteht zwecks Vermeidung der Doppelbesteuerung ein Abkommen vom 22. April 1966. Es hat sich bewährt und als sichere steuerliche Grundlage für die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Staaten erwiesen.

Am 1. Januar 1977 ist das Körperschaftsteuerreformgesetz vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597) wirksam geworden. Das vorliegende Protokoll enthält in erster Linie Änderungen, die durch diese Reform notwendig geworden sind. Es schöpft die Möglichkeiten zur Anpassung aus, die für die deutsche Vertragspolitik in diesem Bereich gegeben sind. Daneben bezieht es die deutsche Vermögensteuer in den Geltungsbereich des Abkommens ein.

II. Zu den einzelnen Artikeln des Protokolls

Zu Artikel 1

Dieser Artikel bezieht die deutsche Vermögensteuer in den Geltungsbereich des Abkommens ein, indem er sie in den Katalog der Steuern des Artikels 2 Abs. 1 des Abkommens aufnimmt. Japan erhebt keine Vermögensteuer.

Zu Artikel 2

Durch die Einbeziehung der Vermögensteuer in den Geltungsbereich des Abkommens kann die bisherige besondere Befreiungsvorschrift für die im internationalen Verkehr eingesetzten Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die einem Unternehmen gehören, das von einer in Japan ansässigen Person betrieben wird, entfallen. In Artikel 8 Abs. 3 des Abkommens ist deshalb der zweite Halbsatz gestrichen worden.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel paßt das Abkommen an die deutsche Körperschaftsteuerreform an, indem er Artikel 10 Abs. 3 Buchstabe a des Abkommens aufhebt und einen neuen Absatz 8 anfügt.

Mit den Auswirkungen dieser Reform auf die im Ausland ansässigen Anteilseigner deutscher Kapitalgesellschaften hat sich der Deutsche Bundestag schon bei den Reformberatungen eingehend befaßt, und zwar insbesondere unter wettbewerbs- und investitionspolitischen Gesichtspunkten. Er hat in einer Entschließung vom 10. Juni 1976 festgestellt, daß diesen Gesichtspunkten durch die Ermäßigung der Körperschaftsteuer von 56 auf 36 v. H. im Falle von Ausschüttungen und eine zwischenstaatlich gestaltbare Kapitalertragsteuer in befriedigender Weise Rechnung getragen wird. Die Bundesregierung wurde aufgefordert, die in den Doppelbesteuerungsabkommen festgelegte Kapitalertragsteuerbelastung im Hinblick auf den Wettbewerb innerhalb des gegenwärtigen Rahmens zu überprüfen (Entschließung des Deutschen Bundestages vom 10. Juni 1976 — Drucksache 7/5303).

Das Ergebnis dieser Überprüfung hat die Bundesregierung eingehend in der Denkschrift dargelegt, die sie dem Deutschen Bundestag zu einem Protokoll vom 22. September 1978 zum deutsch-schwedischen Doppelbesteuerungsabkommen (BT-Drucksache 8/3225) vorgelegt hat. Danach soll die deutsche Kapitalertragsteuer von den ins Ausland abfließenden Dividenden künftig einheitlich auf 15 v. H. festgesetzt werden. Während ausländischem Streubesitz dieser Steuersatz schon in den bestehenden Abkommen eingeräumt wird, kann von Dividendenzahlungen an ausländische Muttergesellschaften nach den meisten Abkommen Kapitalertragsteuer noch zu einem Satz von 25 v. H. erhoben werden; dieser besondere Satz ist deshalb durch Änderung der Doppelbesteuerungsabkommen auf 15 v. H. zu senken. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die genannte Denkschrift Bezug genommen.

Das vorliegende Protokoll berücksichtigt diese Grundsätze im deutsch-japanischen Verhältnis. Nach dem bisherigen Abkommen betrug die deutsche Kapitalertragsteuer

— 25 v. H. bei Ausschüttungen an japanische Kapitalgesellschaften (Muttergesellschaften) mit wesentlichen Beteiligungen (mindestens 25 v. H.) und

— 15 v. H. bei Ausschüttungen an andere japanische Anteilseigner (dem sog. Streubesitz).

Artikel 3 des Protokolls hebt den bisherigen Artikel 10 Abs. 3 Buchstabe a des Abkommens auf, der für japanische Muttergesellschaften den besonderen Kapitalertragsteuersatz von 25 v. H. vorsah. Mit dem Wirksamwerden der Körperschaftsteuerreform kommt für diese Ausschüttungen damit der bereits bisher den Streuaktionären gewährte Satz von 15 v. H. zur Anwendung.

Für den Fall, daß die Bundesrepublik Deutschland einem anderen OECD-Staat einen niedrigeren Satz zugesteht, ist in einem Schriftwechsel zwischen den beiden Regierungen vereinbart worden zu prüfen, ob eine entsprechende Regelung auch im deutsch-japanischen Verhältnis getroffen werden soll.

Absatz 2 dehnt die in Artikel 10 Abs. 5 letzter Satz des Abkommens für die Bundesrepublik Deutschland getroffene Regelung, wonach der Ausdruck „Dividenden" auch die Einkünfte eines stillen Gesellschafters umfaßt, auf Japan aus.

Durch den neuen Absatz 8 wird sichergestellt, daß Einkünfte eines (typischen) stillen Gesellschafters nach dem Recht des Vertragstaates, aus dem die Einkünfte stammen, besteuert werden können. Auf deutscher Seite ist damit der gegenwärtige Kapitalertragsteuersatz von 25 v. H. anwendbar. Die Neuregelung geht davon aus, daß derartige Einkünfte ihrem wirtschaftlichen Charakter nach Dividenden sind. Nach gegenwärtigem deutschem Steuerrecht sind sie aber bei der Ermittlung des Gesellschaftsgewinns abzugsfähig und führen deshalb auf der

Ebene der Gesellschaft zu keiner Gewinnbesteuerung. Soweit derartige Einkünfte den körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn der Gesellschaft jedoch nicht mindern (z. B. weil sie verdeckte Gewinnausschüttungen darstellen), sind die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Sätze (15 v. H. bzw. 10 v. H.) maßgebend. Diese Regelung war notwendig, um bei stillen Gesellschaften, die in letzter Zeit international immer zahlreicher geworden sind, eine angemessene deutsche Mindeststeuer zu gewährleisten.

In einem Schriftwechsel zwischen den beiden Regierungen wird klargestellt, daß die Einkünfte aus einem partiarischen Darlehen als „Dividenden" anzusehen sind und daher nach Artikel 10 des Abkommens besteuert werden, wenn die Einkünfte nach dem Steuerrecht des Vertragstaates, in dem der Darlehensnehmer ansässig ist, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel regelt die Besteuerung des Vermögens. Er entspricht dem Musterabkommen der OECD. Unbewegliches Vermögen und die Betriebstätten sowie die einer der Ausübung eines freien Berufs dienenden festen Einrichtungen dürfen nach den Absätzen 1 und 2 des neu in das Abkommen eingefügten Artikels 22 A — entsprechend der Regelung für die betreffenden Einkünfte — im Belegenheitsstaat besteuert werden. Die im internationalen Verkehr eingesetzten Seeschiffe und Luftfahrzeuge dürfen nur in dem Staat besteuert werden, in dem der Unternehmer, dem sie gehören, ansässig ist. Auch alle sonstigen Vermögenswerte dürfen nur in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem die Person, der sie gehören, ansässig ist.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel regelt durch Änderung von Artikel 23 Abs. 1 Buchstabe a des Abkommens — bedingt durch die Aufnahme der Vermögensteuer in den Geltungsbereich des Abkommens —, wie bei den in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Steuerpflichtigen die Doppelbesteuerung solcher Vermögenswerte vermieden wird, die nach dem Abkommen in Japan besteuert werden können. Die in Japan gelegenen Vermögenswerte werden hiernach von der deutschen Vermögensteuer freigestellt.

Durch Einfügung eines Buchstabens c nach Artikel 23 Abs. 1 Buchstabe b des Abkommens wird klargestellt, daß die Vorschriften des neuen Körperschaftsteuerrechts über die Herstellung der Ausschüttungsbelastung mit dem Abkommen in Einklang stehen. Erzielt eine deutsche (unbeschränkt steuerpflichtige) Kapitalgesellschaft japanische Einkünfte, die nach Artikel 23 Abs. 1 des Abkommens von der deutschen Körperschaftsteuer freizustellen sind, oder, die zwar der deutschen Körperschaftsteuer unterliegen, deren Doppelbesteuerung aber durch Anrechnung der japanischen Steuer auf die deutsche Körperschaftsteuer beseitigt wird, so mindert sich bei der deutschen Gesellschaft insoweit die körperschaftsteuerliche Tarifbelastung. Verwendet diese Gesellschaft die diesbezüglichen Eigenkapitalanteile zur Ausschüttung, muß aber die Körperschaftsteuer nach § 27 Körperschaftsteuergesetz wieder erhöht werden, um die Ausschüttungsbelastung von 36 v. H. herzustellen. Dies ist eine Vorbedingung für die Anrechnung der Körperschaftsteuer beim inländischen Anteilseigner.

Zu Artikel 6

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 7

Dieser Artikel regelt die Ratifikation und den Zeitpunkt, zu dem das Protokoll in Kraft tritt. Nach seinem Inkrafttreten ist das Protokoll rückwirkend anzuwenden.

Zu Artikel 8

Dieser Artikel bestimmt, daß das Protokoll solange in Kraft bleibt, wie das geltende Abkommen anzuwenden ist.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Zu Artikel 2 Abs. 1

Artikel 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Soweit das Revisionsprotokoll auf Grund seines Artikels 7 Abs. 2 für die Zeit vor seinem Inkrafttreten anzuwenden ist, steht seiner Anwendung die Unanfechtbarkeit bereits vor dem Inkrafttreten ergangener Steuerfestsetzungen nicht entgegen; die vierjährige Frist für die Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer (Festsetzungsfrist) beginnt in diesem Fall mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Protokoll in Kraft getreten ist."

Begründung

Damit die im Protokoll vereinbarte rückwirkende Ausdehnung des Abkommens auf die deutsche Vermögensteuer auch in jenen Fällen berücksichtigt werden kann, in denen bestandskräftige Steuerfestsetzungen vorliegen (z. B. bei Informationsbüros, die japanische Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten), ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, die entsprechende Berichtigungen ermöglicht.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung stimmt der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zum Protokoll vom 17. April 1979 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 22. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern zu, Artikel 2 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Soweit das Revisionsprotokoll auf Grund seines Artikels 7 Abs. 2 für die Zeit vor seinem Inkrafttreten anzuwenden ist, steht seiner Anwendung die Unanfechtbarkeit bereits vor dem Inkrafttreten ergangener Steuerfestsetzungen nicht entgegen; die vierjährige Frist für die Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer (Festsetzungsfrist) beginnt in diesem Fall mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Protokoll in Kraft getreten ist."

Bn 023083 4. 80